

J

Sfs 24.01
B1

53773 Hennef

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

53773 Hennef-
Telefon:
Fax:
Handy:

Datum: 23.01.2014

**Betr.: Widerspruch 2. Änderung der Abgrenzungssatzung gem §34 Abs. 4
Baugesetzbuch (BauGB) über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Änderung der Abgrenzungssatzung ein.

Begründung:

Ich nehme Bezug auf meinen Widerspruch vom 28.01.2013 deren Inhalt auch weiterhin Bestand hat.

Es ist mir aber auch unerklärlich, dass der vorgestellte Plan, noch keine bereits neu errichtet Wohnhäuser enthält und daher im Grund schon nicht der Aktualität entspricht.

Ferner wurde bei neu errichteten Baumaßnahmen bislang Überbauungen im cm Bereich nicht zugestimmt, aber im neuen Plan ganze Bauflächen egalisiert wurden, wo hier schon Abrisse wegen Schwarzbauen hätten erfolgen müssen. Wenn das in der Stadt Hennef aber möglich ist, werde auch ich mit einer Baumaßnahme beginnen, die ja dann, auch wenn es eine Zeitlang dauert, legalisiert werden muß.

Ich kann auch nicht verstehen, dass mir mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass mit einer öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen sei, und dann die Auslegung schon eineinhalb Monate später ab dem 27.12.2013 erfolgt ist.

Hier kann ich dem Kommentar einer Zeitung nur folgen, "dass das ganze ein Geschmäcke hat".

Da ich aber immer noch der Meinung bin, dass alle Bürger gleich behandelt werden, bitte ich auch meinen Antrag vom 28.01.2013 zu berücksichtigen, auch wenn ich keinen handgeschriebenen Bittbrief, wie der der Ehl. vom 17.08.2011, beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Bürgermeister, Fraktionen, Ausschuss Dorfgestaltung

J.

Sf 24.01.
B2

; 53773 Hennef

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

53773Hennef-
Telefon:
Fax:
Handy:

Datum: 23.01.2014

**Betr.: Widerspruch 2.Änderung der Abgrenzungssatzung gem §34Abs.4
Baugesetzbuch (BauGB) über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Hennf (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Änderung der Abgrenzungssatzung ein.

Begründung:

Ich nehme Bezug auf meinen Widerspruch vom 28.01.2013 deren Inhalt auch weiterhin Bestand hat.

Es ist mir aber auch unerklärlich, dass der vorgestellte Plan, noch keine bereits neu errichtet Wohnhäuser enthält und daher im Grund schon nicht der Aktualität entspricht.

Ferner wurde bei neu errichteten Baumaßnahmen bislang Überbauungen im cm Bereich nicht zugestimmt, aber im neuen Plan ganze Bauflächen egalisiert wurden, wo hier schon Abrisse wegen Schwarzbauen hätten erfolgen müssen. Wenn das in der Stadt Hennef aber möglich ist, werde auch ich mit einer Baumaßnahme beginnen, die ja dann, auch wenn es eine Zeitlang dauert, legalisiert werden muß.

Ich kann auch nicht verstehen, dass mir mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass mit einer öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen sei, und dann die Auslegung schon eineinhalb Monate später ab dem 27.12.2013 erfolgt ist.

Hier kann ich dem Kommentar einer Zeitung nur folgen, "dass das ganze ein Geschmäcke hat".

Da ich aber immer noch der Meinung bin, dass alle Bürger gleich behandelt werden, bitte ich auch meinen Antrag vom 28.01.2013 zu berücksichtigen, auch wenn ich keinen handgeschriebenen Bittbrief, wie der der Ehl. I vom 17.08.2011, beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Bürgermeister, Fraktionen, Ausschuss Dorfgestaltung

0

Sß 24.01.

B3

, 53773 Hennef

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

53773 Hennef
Telefon:
Fax:
Handy:

Datum: 23.01.2014

**Betr.: Widerspruch 2. Änderung der Abgrenzungssatzung gem §34 Abs. 4
Baugesetzbuch (BauGB) über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Änderung der Abgrenzungssatzung ein.

Begründung:

Ich nehme Bezug auf meinen Widerspruch vom 28.01.2013 deren Inhalt auch weiterhin Bestand hat.

Es ist mir aber auch unerklärlich, dass der vorgestellte Plan, noch keine bereits neu errichtet Wohnhäuser enthält und daher im Grund schon nicht der Aktualität entspricht.

Ferner wurde bei neu errichteten Baumaßnahmen bislang Überbauungen im cm Bereich nicht zugestimmt, aber im neuen Plan ganze Bauflächen egalisiert wurden, wo hier schon Abrisse wegen Schwarzbauten hätten erfolgen müssen. Wenn das in der Stadt Hennef aber möglich ist, werde auch ich mit einer Baumaßnahme beginnen, die ja dann, auch wenn es eine Zeitlang dauert, legalisiert werden muß.

Ich kann auch nicht verstehen, dass mir mit Schreiben vom 13.11.2013 mitgeteilt wurde, dass mit einer öffentlichen Auslegung nicht vor Herbst 2014 zu rechnen sei, und dann die Auslegung schon eineinhalb Monate später ab dem 27.12.2013 erfolgt ist.

Hier kann ich dem Kommentar einer Zeitung nur folgen, "dass das ganze ein Geschmäcke hat".

Da ich aber immer noch der Meinung bin, dass alle Bürger gleich behandelt werden, bitte ich auch meinen Antrag vom 28.01.2013 zu berücksichtigen, auch wenn ich keinen handgeschriebenen Bittbrief, wie der der Ehl. vom 17.08.2011, beifüge.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Bürgermeister, Fraktionen, Ausschuss Dorfgestaltung

T₁

STADT HENNEF
03.01.2014 09:13

Stadt Hennef
Amt f. Stadtplanung und -entwicklung
Herr Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

Regionalzentrum Sieg
Lindenstr. 62, 53721 Siegburg

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen V-SP-SU/We-St
Name Herr Welter
Telefon 0 22 41/5 42-3 42
Telefax 0 22 41/5 42-2 77
E-Mail georg.welter@westnetz.de

SP 06.01.14
12.07.01.14

Siegburg, 02. Januar 2014

**Abgrenzungssatzung gem. § 34, Abs. 4 BauGB
für den Ortsteil Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4, 2. Änderung**

Sehr geehrter Herr Schüßler,

wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen das o. g. Verfahren bestehen.

Im Planbereich betreiben wir jedoch eine Mittelspannungsfreileitung.

Die Lage entnehmen Sie bitte der beigelegten Bestandsplankopie.

Wir bitten Sie, diese Leitung in den Plan zur Abgrenzungssatzung zu übernehmen und den Antragsteller aufzufordern, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um geeignete Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

i. A. *Balve*

i. A. *Daufenbach*

Balve

Daufenbach

Anlage



Westnetz GmbH

Florianstr. 15-21
44139 Dortmund

T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Gabriël Clemens
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 142 0934 00
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

T3

EINGEGANGEN
14. Jan. 2014
Erled.

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u.-entwicklung
Herrn Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mai: heinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Muß
Durchwahl: - 103
Fax : - 199
Mail : werner.muss@lwk.nrw.de
Hennef Abgrsatzung Mittelscheid S 12.4 2. Änderung 14-01-2014.docx
Köln 14.01.2014

Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Mittelscheid, S 12.4, 2. Änderung

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Handwritten: 20.01.14 6:11

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg, keine grundsätzlichen Bedenken.

Die für den Änderungsbereich 2 als Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 184 vorgesehene Anpflanzung von 9 Obstbäumen sollte direkt im Anschluss an den Änderungsbereich 2 in dem als Dauergrünland genutzten Teil des Flurstücks erfolgen, damit der östliche Teil des Flurstücks weiterhin als Ackerland genutzt werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch zusätzliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Handwritten signature

Muß



T4
§ z.z.a.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Hennef

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
22.01.2014 08:53

Datum: 16. Januar 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2013-761
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Abgrenzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil
Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S-12.4, 2. Änderung**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 34 Abs. 6 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.12.2013 - I/611 -

Sehr geehrter Herr Schüßler,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Blei-
Kupfer- und Zinkerz verliehenen Bergwerksfeld „Ravenstein“. Eigentü-
merin dieses Bergwerksfeldes ist die Stolberger Telecom AG i. L., Co-
ckerillstraße 69 in 52222 Stolberg. Die Stolberger Telecom AG i. L. hat
der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in
NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die berg-
baulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen.

Aus diesem Grunde teile ich Ihnen im Zuge der Amtshilfe mit, dass
ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen in den Änderungsberei-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düs-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED3
Umsatzsteuer ID:
DE123878675



chen 1 und 2 kein Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Änderungsbereiche 1 und 2 ist danach nicht zu rechnen.

Seite 2 von 2

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Stolberger Telecom AG i. L. als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

EINGANG
24. Jan. 2014

T5

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62

53762 Hennef (Sieg)

Amt 61 - Planung
Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung
Josi Kollmann
Zimmer: A 12.06
Telefon: 02241/13-2344
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.12.2013 I/611

Mein Zeichen
61.2 – JK

Datum
21.01.2014

Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4, 2. Änderung Beteiligung gem. § 34 (6) BauGB

*Handwritten signature and date: 27.01.14
G11*

Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Bereits im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hatte der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 06.03.2013 zu Änderungsbereich 1 wie folgt Stellung genommen:

„Wohnbauflächendarstellung im Westen, außerhalb des Satzungsbereichs (Standortbewertung V 1.32)

Eine Arrondierung der Ortslage durch dieses Grundstück wird nicht gesehen. Die Darstellung als W stellt einen neuen Siedlungsansatz in Richtung Westen dar.“

Sofern nur die Parzelle 173 in die Satzung einbezogen wird, bestehen aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken.

Für den derzeit geplanten Zuschnitt des Änderungsbereichs 1 wird unverändert an der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 06.03.2013 festgehalten.

Natur- und Landschaftsschutz

Änderungsbereich 1:

Die Bewertung des Biotoptyps EB 31 mit 13 Biotopwertpunkten (BWP) kann durch die Anrechnung von 2 BWP für das Kriterium Vollkommenheit grundsätzlich mitgetragen werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte es jedoch noch begründet werden. Die

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

anderen Biotoptypen sind offensichtlich mit 1 BWP für das Kriterium Vollkommenheit bilanziert worden.

Änderungsbereich 2:

-Landschaftspflegerische Kurzaussage

Die Bewertung des Biotoptyps BF 51 mit 13 BWP in Ziffer 4.4.1 steht im Widerspruch zu der Bilanzierung des Biotoptyps unter Ziffer 4.4.2 mit 12 BWP. Hierzu sollte noch eine ergänzende Klarstellung bzw. Erläuterung erfolgen.

Bodenschutz

In der landschaftspflegerischen Kurzaussage zum Eingriff in Natur und Landschaft werden im Kapitel 3.1 Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Boden/Wasser vorgeschlagen.

Die unter Punkt 2 getroffene Aussage, dass nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften die Entsorgung von ausgehobenem Boden nachweisspflichtig ist, ist nicht richtig. Es wird daher angeregt, Punkt 2 wie folgt zu ändern:

2. Aushubmassen sind einer funktionsgerechten Nutzung zuzuführen.
Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nachweispflichtig (obligatorisches Nachweisverfahren). Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine Auskunftspflicht.
Der Verbleib der entsorgten Böden ist zu belegen.
Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Ferner wird angeregt, die Liste der aufgeführten Maßnahmen wie folgt zu ergänzen:

- Das Befahren von Böden darf nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit geringem Bodendruck erfolgen.
- Nichtbebaubare Bereiche innerhalb der Grundstück sollten nicht befahren oder als Lagerflächen / Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden.
- Baustellenzufahrten und Baustraßen sind bodenschonend und rückbaubar zu errichten. Nach Bauabschluss sind diese, einschließlich einer sachgerechten Gefügemelioration, zurückzubauen.

Ab- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglich-

lichkeit ist von der Gemeinde zu führen und mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Ausgenommen von der o. g. Verpflichtung sind Bereiche die gemäß einer genehmigten Kanalnetzplanung über ein Mischwassernetz entwässert werden sollen, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung unverhältnismäßig ist.

Ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind, ist zu prüfen.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag



Kollmann